

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/108 I  
16.04.2019

Unser Zeichen  
F1-2084-12-893

München  
22.05.2019

## **Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Martin Böhm (AfD) vom 15.04.2019 betreffend Kirchenasyl in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

*zu 1.a): Wie viele Fälle von Kirchenasyl gibt es aktuell im Freistaat Bayern (bitte um Nennung der Personenzahl und Aufschlüsselung nach Kirchengemeinden)?*

Zum Stichtag 30.04.2019 sind 104 Personen bekannt, die in Bayern im Kirchenasyl sind und sich in der Zuständigkeit einer bayerischen Ausländerbehörde befinden. 61 Personen sind bei katholischen Kirchengemeinden im Kirchenasyl, 40 Personen bei evangelischen und drei Personen bei einer sonstigen christlichen Gemeinschaft.

zu 1.b): *Wie viele der unter 1.a) erfassten Fälle sind sogenannte „Dublin-Fälle“?*

Von den in der Antwort zu Frage 1.a) genannten Personen sind 93 sogenannte „Dublin-Fälle“.

zu 1.c) bis 2.c):

1.c) *Hält die Staatsregierung die seit dem 1. August 2018 geltenden Neuregelungen im Hinblick auf neu gemeldete Kirchenasyl-Fälle für zielführend?*

2.a) *Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass sich die Kirchengemeinden, die Asyl in der Kirche anbieten, über geltendes Recht stellen (bitte ausführlich begründen)?*

2.b) *Falls die Frage 2.a) bejaht wird: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um in diesen Fällen geltendes Recht durchzusetzen?*

2.c) *Falls hierfür keine Maßnahmen geplant sind, warum nicht?*

Die Fragen 1.c) bis 2.c) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Februar 2015 haben das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) sowie Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche vereinbart, dass in begründbaren Ausnahmefällen so frühzeitig wie möglich eine zwischen Kirchen und dem Bundesamt gesteuerte, lösungsorientierte Einzelfallprüfung im Rahmen des rechtlich Möglichen stattfindet.

Das auf dieser Vereinbarung beruhende Verfahren gilt nach wie vor und wird vom Bundesamt nach einer Evaluation seit August 2018 verfahrensmäßig stringenter gestaltet. Dies stellt eine gute und ausgewogene Lösung dar, um zum einen die christlich-humanitäre Tradition des Kirchenasyls nicht in Frage zu stellen, zum anderen aber auch anzuerkennen, dass das Kirchenasyl kein eigenständiges Rechtsinstitut ist.

zu 3.a): *Ist der Staatsregierung das Urteil des OLG München vom 03.05.2018 – 4 OLG 13 Ss 54/18 ( <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-7252?hl=true> ) bekannt?*

Ja.

*zu 3.b): Wie beurteilt die Staatsregierung den in einem Leitsatz des o.g. Urteils festgehaltenen Umstand, dass eine staatliche Behörde – hier das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF – selbst „rechtliche Abschiebungshindernisse“ schafft?*

Es handelt sich dabei um die aufenthaltsrechtliche Umsetzung des aus der Vereinbarung vom Februar 2015 resultierenden Verfahrens.

*zu 3.c): Beabsichtigt die Staatsregierung, beim BAMF zu intervenieren und auf eine Beendigung dieser auf einer Vereinbarung mit den Kirchen beruhenden Praxis zu drängen (bitte ausführlich begründen)?*

Auf die Antwort zu den Fragen 1.c) bis 2.c) wird verwiesen. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat im Übrigen einhellig die Nachjustierung durch das Bundesamt bei ihrer Sitzung im Juni 2018 begrüßt.

*zu 4.a): Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass die „christlich-humanistische Tradition des Kirchenasyls“ höher zu bewerten ist als das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (bitte ausführlich begründen)?*

Auf die Antwort zu Fragen 1.c) bis 2.c) wird verwiesen.

*zu 4.b) und 4.c):*

*4.b) Beabsichtigt die Staatsregierung, die bayerische Polizei anzuweisen, die bestehenden Kirchenasyle in Bayern zu beenden, so wie es das geltende Recht ermöglicht?*

*4.c) Falls die Staatsregierung dies nicht beabsichtigt (siehe 4.b), warum nicht?*

Die Fragen 4.b) und 4.c) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bayerische Polizei sieht in Fällen von Kirchenasyl mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Kirchen von Vollzugsmaßnahmen in Räumen der Kirche grundsätzlich ab. Diese Praxis ist rechtsstaatlich solange vertretbar, als die Kirchen von Kirchenasyl mit Zurückhaltung Gebrauch machen und auch von Seiten der Kirchengemeinden in jedem Einzelfall das Gespräch mit den Behörden ge-

sucht wird, um zu einer Lösung im Rahmen des geltenden Rechts zu kommen.  
Dem dient die Vereinbarung zwischen Bundesamt und den Kirchen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär